



Fortbildungsrichtlinie

Präambel

Der Zahnarzt¹ ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen. Wichtige Inhalte zahnärztlicher Fortbildung sind die ständige Festigung, kontinuierliche Aktualisierung und Fortentwicklung der fachlichen Kompetenz mit dem Ziel der Verbesserung des zahnärztlichen Handelns. Somit ist Fortbildung ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung in der Zahnmedizin. Sie bildet gleichzeitig eine Basis für eine vertrauensvolle und erfolgreiche Beziehung zum Patienten.

Das Fortbildungssiegel der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz (LZK) ist die sichtbare Dokumentation der überdurchschnittlichen Fortbildungsleistungen ihrer Mitglieder. Es belegt die Qualität der durchgeführten Fortbildung der Mitglieder anhand eines Punkte- und Akkreditierungssystems.

Zahnärzte demonstrieren durch ihre freiwillige Teilnahme am Fortbildungssiegel, dass sie sich besonders qualifiziert und kontinuierlich fortbilden. Auf Antrag bestätigt die LZK diese Fortbildungen mit dem Fortbildungssiegel.

Die Anerkennung von zahnärztlichen Fortbildungsleistungen im Rahmen des Siegels ermöglicht dem Zahnarzt, dass er seine Fortbildungsleistungen öffentlich wirksam darstellen kann. Dem Patienten kann das Fortbildungssiegel der LZK als Orientierungshilfe bei der Behandlerwahl dienen.

§ 1 Fortbildungssiegel der LZK

- (1) Die LZK vergibt als Anerkennung zahnärztlicher Fortbildungsleistungen das Fortbildungssiegel der LZK. Die Anerkennung erfolgt, wenn die Fortbildungsleistungen dem in dieser Richtlinie niedergelegten Qualitätsmaßstab genügen.
- (2) Die Teilnahme am Fortbildungssiegel der LZK ist freiwillig. Mit dem Fortbildungssiegel wird die überdurchschnittliche Fortbildungsleistung des Zahnarztes bestätigt.

§ 2 Inhalt und Methoden der Fortbildung

- (1) Zahnärztliche Fortbildung ist dadurch definiert, dass sowohl fachliche als auch interdisziplinäre Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten aktualisiert und weiterentwickelt werden. Zahnärztliche Fortbildung umfasst auch die Vermittlung kommunikativer und sozialer Kompetenzen, soweit sie auf Patientenführung und Praxismanagement bezogen sind. Zahnärztliche Fortbildung schließt ferner die Vermittlung von gesetzlichen Angelegenheiten, vertraglichen und berufsrechtlichen Regelungen sowie der zahnärztlichen Berufsausübung dienende gesundheitssystembezogene, betriebswirtschaftliche und rechtliche Inhalte mit ein. Zahnärztliche Fortbildung bezieht sich auch auf Kenntnisse über Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Zahnmedizin.

¹-Sämtliche Personenbezeichnungen knüpfen nicht an ein Geschlecht an, sondern sind genderneutral zu verstehen.

- (2) Die Themenauswahl sowie die Art und Weise des Wissenserwerbs und die Steigerung der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten bleiben dem Zahnarzt überlassen.
- (3) Geeignete Mittel der Fortbildung sind insbesondere:
 - a. Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Kongresse, Seminare, Kurse, Kolloquien, Demonstrationen, Übungen)
 - b. Klinische Fortbildungen (z.B. Hospitationen und Fallvorstellungen)
 - c. Interkollegiale Fortbildung wie Qualitätszirkel oder Studiengruppen
 - d. Curriculär vermittelte Inhalte, z.B. in Form strukturierter Fortbildung
 - e. Mediengestütztes Eigenstudium (Fachliteratur, elektronische, internetbasierte, digitale Lehr- und Lernmittel)

§ 3 Bewertung der Fortbildungsmaßnahme

Zahnärztliche Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundlage für die Bewertung ist die „Punktebewertung von Fortbildung der BZÄK und DGZMK“.

§ 4 Nachweis und Anerkennung der Fortbildung

- (1) Das Fortbildungssiegel der LZK wird erteilt, wenn der Zahnarzt innerhalb eines der Antragsstellung vorausgehenden Zeitraums von drei Kalenderjahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben hat.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung sind nachweisbare Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen. Für den Nachweis, die Dokumentation und Archivierung der Fortbildungsmaßnahmen ist der Zahnarzt verantwortlich.
- (3) Anhand der vom Zahnarzt eingereichten Dokumentation der kontinuierlichen Fortbildung (Erfassungsbogen) stellt die LZK fest, ob die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Ist der Nachweis der Fortbildungsleistungen anhand des Erfassungsbogens erfolgreich geführt und der Punktwert erreicht, wird der Antrag durch die LZK anerkannt. Nach erfolgter Anerkennung erhält der Zahnarzt eine Urkunde und auf Nachfrage das Logo des Fortbildungssiegels der LZK.

§ 5 Öffentliche Ankündigung des Fortbildungssiegels der LZK

- (1) Mit Entgegennahme der Urkunde des Fortbildungssiegels der LZK verpflichtet sich der Zahnarzt das Fortbildungssiegel ausschließlich gemäß den Nutzungsbedingungen zu führen.
- (2) Der Zahnarzt verpflichtet sich, das Fortbildungssiegel der LZK in allen nach der Berufsordnung zulässigen Ankündigungsmitteln ausschließlich in sachlich-informativer Weise darzustellen.

§ 6 Gebühren / Inkrafttreten

- (1) Die LZK erhebt für die Ausstellung des Fortbildungssiegels eine Gebühr entsprechend der Gebührentabelle der LZK.
- (2) Die Fortbildungsrichtlinie der LZK tritt mit Beschluss durch den Vorstand mit Wirkung zum 28. Februar 2024 in Kraft.

Mainz, den 28. Februar 2024



Dr. Wilfried Wood
Präsident der Landeszahnärztekammer